

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Acht und fünfftzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

Der  
Acht und fünfzigste Titul.

Von der Wächter und Nachhüter / auch  
Feldschützen Diebstal.

**W**al sichs begeben / daß ein Wächter oder  
Nachhüter ( der neben seiner andern anbefohlenen  
Berichtung / auch sonderlich hierzu bestellt / daß er vor  
den Dieben hüte / und auff derselben freventlichen Begin-  
nen ein wachtsames Aug habe ) sein Pflicht in vergeß stellen / und  
über zehen Gulden werth / stehlen würde / der soll also bald zum  
ersten mal / wann er ergriffen wird / mit dem Strang zurichten /  
oder sonst / nach gestalten Umständen / peinlich zustraffen /  
verurtheilt werden.

Der  
Neun und fünfzigste Titul.

Von Diebstal der Ehehalten / als  
Knecht und Mägd.

**I**n Diebstal der Ehehalten und Gesinds/  
als Knecht und Mägd betreffend / sollen dieselben /  
nach Grösse und Wichtigkeit des Verbrechens / här-  
ter als andere gemeine Diebstal gestrafft werden / die  
weil vor denselben nicht / wie vor Fremdden / aufgehoben und  
verschlossen werden mag.

Der sechzigste Titul.

Von Straff deren / so in ihrer befohlenen Ampts-  
Berwaltung / von dem jenigen / das ihnen vertraut /  
abtragen und stehlen.

**W**elcher von Uns / oder von einer Unser  
Gemeind / einen verreckenten Dienst hat / und in sol-  
cher seiner anbefohlenen Amptsverwaltung seiner Pflicht  
und Bestallung vergessen / wissentlicher betrieglicher  
weiß /